

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kramerhof über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V S. 249) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlußfassung in der Gemeindevertretung der Gemeinde **Kramerhof** vom 13.11.2001 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kramerhof erlassen:

§ 1 bis § 5 der Satzung der Gemeinde Kramerhof über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 09.12.1997 bleibt bestehen.

§ 6 der Satzung der Gemeinde Kramerhof über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 09.12.1997 wird neu gefaßt und eingefügt.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. In Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten
 - (a) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit **50,00 €**
 - (b) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit **10,00 €**
2. An andren Aufstellungsorten
 - (a) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit **40,00 €**
 - (b) Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit **10,00 €**
3. Bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen Dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben **100,00 €**

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 bis § 10 der Satzung der Gemeinde Kramerhof über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 09.12.1997 bleibt bestehen.

§ 11 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Vergnügungssteuer tritt am **01.01.2002** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende durch den Landrat des Landkreises Nordvorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde am 10.12.2001 genehmigte Satzung wird hiermit entsprechend § 5 Absatz 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommerns öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit seiner öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Bekanntmachungs- oder Genehmigungsvorschriften.

Kramerhof,

Seide
Bürgermeister